

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 1/1915 (1915)

Artikel: Kanton Thurgau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-21844>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XX. Kanton Thurgau.

1. Mittelschulen.

1. Lehrplan der thurgauischen Kantonsschule (Handelsabteilung). (Regierungsratsbeschluß vom 11. Januar 1913.)

Lehrplan der Handelsabteilung.

	I. Jahr	II. Jahr	III. Jahr
I. Sprachfächer.			
1. Muttersprache (exkl. Handelskorresp.)	4	3	4
2. Erste Fremdsprache: Französisch . . . Französische Handelskorrespondenz . . .	3 —	4 1	4 —
3. Zweite Fremdsprache: Italienisch (inklusive Handelskorrespondenz) . . .	3	3	3
4. Dritte Fremdsprache: Englisch (inklusive Handelskorrespondenz) . . .	—	(3)	(3)
	10	11 (3)	11 (3)
II. Allgemein bildende Fächer.			
1. Allgemeine und Schweizergeschichte, Handelsgesch. und Verfassungkunde	2	2	2
2. Allgemeine u. Wirtschaftsgeographie, Statistik	2	2	2
3. Naturkunde, Physik, Chemie und Warenkunde	3 Phys.	2 Bot. 4 Ch. u. W.	2 Ch. u. W. 2 Zool.
	7	S 6 W 8	S 6 W 8
III. Handelsfächer.			
1. Rechtskunde	—	—	— W 2
2. Kaufm. Arithmetik und Mathematik . . .	5	5	3
3. Buchhaltung, Handelslehre, Handelskorrespondenz und Kontorarbeiten . . .	4	4	5
	9	9	S 8 W 10
IV. Fertigkeiten und Verschiedenes.			
1. Kalligraphie	1	—	—
2. Stenographie	— W 2	—	—
3. Maschinenschreiben	—	1	—
4. Körperliche Übungen	2	2	2
5. Singen	2	2	—
6. Militärische Übungen	S 2 —	S 2 —	S 2 —
	S 7 W 7	S 7 W 5	S 4 W 2
Religion	2	1	—
	35 35	34 (3) 34 (3)	29 (3) 31 (3)

Lehrstoff der Handelsabteilung.

III. merk. Klasse = III. Ind. B.

1. Religion. Gemeinsam mit III A (siehe S. 4 des allg. Lehrplans). 2 Std.

2. Deutsch. Repetition der Formenlehre. Lehre vom einfachen und vom zusammengesetzten Satz. Analysieren etc. (siehe S. 5 des allg. Lehrplans). 4 Std.

3. Französisch. Wiederholung der Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übungen. Das Wichtigste aus der Syntax. Sprechübungen etc. (siehe S. 5 des allg. Lehrplans). 3 Std.

4. Italienisch. Formenlehre bis zu den unregelmäßigen Verben. Mündliche und schriftliche Übersetzung einzelner Sätze und leichten erzählenden Stoffes. Lektüre leichter Lesestücke. Memorierübungen. 3 Std.

5. Geschichte. Vaterländische Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Erwerbs- und Verfassungsverhältnisse. 2 Std.

6. Geographie. Wirtschaftsgeographie der Schweiz. Natürliche Verhältnisse. Bevölkerung. Urproduktion. Industrie. Verkehr. Handel. 2 Std.

7. Kaufmännische Arithmetik und Mathematik.
a) Die wichtigsten Geld-, Maß- und Gewichtseinheiten, insbesondere das Rechnen mit englischem Geld und mit englischen Maßen und Gewichten. Prozentrechnung mit Berücksichtigung des Warenhandels. Der Dreisatz und der Kettensatz. Diskontrechnungen. Teilungs- und Mischungsrechnungen. Die kaufmännische Zinsrechnung und die Zinsberechnung in Kontoorrent. — b) Die vier Grundoperationen mit positiven und negativen Größen. Potenzen. Ausziehen der Quadrat- und der Kubikwurzel aus Zahlen. Auflösungen der Gleichungen ersten Grades. Berechnung der geometrischen Körper. 5 Std.

8. Buchhaltung, Handelslehre und Kontor. Einfache Buchhaltung: Ihre Hilfsbücher. Lösung von Geschäftsgängen mit zwei parallelen Grundbüchern. Doppelte Buchhaltung: Entwicklung ihrer Grundsätze durch Ausarbeitung einfacher Geschäftsgänge nach italienischer und nach amerikanischer doppelter Buchhaltung. — Arten des Handels, die Maße des Handels, das Geld und seine Surrogate: Anweisung, Wechsel und Scheck. Grundzüge der Wechsellehre. Verkehrslehre. — Bescheinigungen verschiedener Art. Geschäftsbriefe im Anschluß an die Buchhaltung und an die Wechsellehre. 4 Std.

9. Physik. Mechanik. Wärmelehre. Experimentalkurs, unter besonderer Berücksichtigung der Anwendungen im praktischen Verkehr. 3 Std.

10. Freihandzeichnen (fakultativ). Siehe Freikurs im Winter. W 2 Std.

11. Schreiben. Römische Kursivschrift. Rundschrift. Repetition der deutschen und der englischen Kurrentschrift. 1 Std.

12. Stenographie. Das Einigungssystem Stolze-Schrey. W 2 Std.

13. Gesang. Gemeinsam mit III A (siehe S. 6 des allg. Lehrplans). 2 Std.

14. Turnen. Gemeinsam mit III A (siehe S. 6 des allg. Lehrplans). 2 Std.

IV. merk. Klasse.

1. Religion. Gemeinsam mit IV t. (siehe S. 6 des allg. Lehrplans). 1 Std.

2. Deutsch. Gemeinsam mit IV t. (siehe S. 6 des allg. Lehrplans). 3 Std.

3. Französisch. Lehrstoff der IV. t. (siehe S. 7 des allg. Lehrplans). 4 St.

Französische Handelskorrespondenz. Die wichtigsten Arten der Geschäftsbriefe nach französischen Originalen. Briefgruppen in systematischer Aufeinanderfolge. Anleitung zur Abfassung von selbständigen französischen Briefen verschiedener Art. Rückübersetzungen. 1 Std.

4. Italienisch. Grammatik: Kurze Übersicht der Syntax mit mündlichen und schriftlichen Übersetzungen. Lektüre zusammenhängender Stücke erzählenden oder brieflichen Inhalts. Einführung in die Handelskorrespondenz. 3 Std.

5. Englisch (fakultativ). Siehe I. Kurs, S. 26 des allg. Lehrplans. 3 Std.

6. Geschichte. Entdeckungsfahrten alter und neuerer Zeit. Europa im Zeitalter des Absolutismus. Die französische Revolution und die Napoleonische Weltherrschaft. 2 Std.

7. Geographie (Handelsgeographie). Wirtschafts-, Handels- und Verkehrsgeographie der europäischen Staaten unter Bezugnahme auf den Verkehr mit der Schweiz. 2 Std.

8. Rechnen und Mathematik. a) Diskont- und Terminrechnung. Wechselreduktionen nach verschiedenen Kursblättern. Edelmetallrechnungen. Das Wechselpari. Warenkalkulationen. Besondere Fälle der Zinsberechnung in Kontokorrent. — b) Wurzelgrößen. Logarithmen. Zinseszinsrechnungen. Progressionen. Rentenrechnungen. 5 Std.

9. Buchhaltung, Handelslehre und Korrespondenz. Ausarbeitung von Geschäftsvorgängen nach verschiedenen Methoden der doppelten Buchhaltung und mit Anwendung von Skontribüchern.

Verkehrslehre. Vollständige Wechsellehre. Die Firma und das Handelsregister. Die Handelsgesellschaften. Die Wertschriften. Die Inhaberpapiere. Die Banknoten. Briefe im Anschluß an die Handelslehre und an die Geschäftsgänge der Buchhaltung. 4 Std.

10. Naturkunde. a) Botanik. Einführung in die Morphologie der Phanerogamen durch Beschreibung und Bestimmung einheimischer Pflanzen. Besprechung wichtiger Handels- und Industriepflanzen. § 2 Std. — b) Chemie. Einführung in die Chemie. Die wichtigsten Elemente und Verbindungen aus der anorganischen Chemie. I. Teil. W 2 Std. — c) Warenkunde. Vorführung von Rohprodukten und Industrieerzeugnissen aus allen drei Naturreichen. I. Teil. W 2 Std.

11. Maschinenschreiben. 1 Std.

12. Gesang. Gemeinsam mit den übrigen IV. Klassen. 2 Std.

13. Turnen. Gemeinsam mit den übrigen IV. Klassen. 2 Std.

V. merk. Klasse.

1. Deutsch. Lehrstoff der V. t. Kl. 4 Std.
2. Französisch. Lehrstoff der V. t. Kl. 4 Std.
3. Italienisch. Repetition der Grammatik. Lektüre moderner Schriftsteller mit besonderer Berücksichtigung volks- und handelswirtschaftlicher Verhältnisse. Handelskorrespondenz in Briefgruppen und zusammenhängenden Geschäftsvorfällen. 3 Std.
4. Englisch (fakultativ). Siehe allgemeine Fächer, Englisch II. Kurs. 3 Std.
5. Geschichte. Die Einigung Italiens. Aufkommen Deutschlands. Die orientalische Frage. Das Wichtigste aus der Vaterlandskunde. 2 Std.
6. Handelsgeographie. Allgemeine Handelsgeographie: Rohproduktion, Industrie, Handel, Verkehr, Kolonialwesen. Spezielle Handelsgeographie der fremden Erdteile. 2 Std.
7. Rechnen und Mathematik. Wechsel- und Effektenarbitrage. Zusammengesetzte Warenkalkulationen. Schwankungen im Wertverhältnis der Edelmetalle und ihr Einfluß auf die Wechselkurse. Amortisationsrechnungen. 3 Std.
8. Buchhaltung, Handelslehre und Kontorarbeiten.
a) Aufgaben mit besonderen Verhältnissen (Waren-, Bank-, Speditions- und Fabrikgeschäft, Hotelbuchhaltung); Abschlüsse bei Kollektiv- und Aktiengesellschaften. — b) Die Banken; die Börse; die staatlichen Einrichtungen; das Zollwesen; die Monopole. Das Versicherungswesen; die Handelspolitik. — c) Zusammenfassende Arbeiten in Buchhaltung, Rechnen und Korrespondenz. 5 Std.
9. Rechtskunde. Abschnitte aus dem schweizerischen Handelsrechte. W 2 Std.
10. Naturkunde. a) Warenkunde. Warenkenntnis. II. Teil. Warenprüfung. Industrielle und technische Erzeugnisse. Besuch technischer Etablissements. — b) Zoologie. Anthropologie. 2 Std. — c) Chemie. Die wichtigsten Elemente und Verbindungen aus der anorganischen Chemie. II. Teil. Bleichprozesse. Photographie. Spreng- und Schießstoffe.
11. Turnen. Gemeinsam mit den übrigen V. Klassen. 2 Std.
12. Fechten. Gemeinsam mit der V. t. Kl. W 2 Std.

2. Kadettenordnung der thurgauischen Kantonsschule. (Vom 11. Januar 1913.)

§ 1. Die Schüler der thurgauischen Kantonsschule erhalten entweder militärischen Vorunterricht oder Kadettenunterricht. Die Teilnahme an demselben ist obligatorisch. Dispensationen werden nur wegen augenscheinlicher Untauglichkeit oder auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses vom Konvent bewilligt. Dispensierte sind im allgemeinen von der Ferienreise ausgeschlossen.

§ 2. Die Schüler der I. Klassen sind zu unterrichten in Leibesübungen, welche auf den Kadettendienst vorbereiten (Laufen, Springen, Spielen). Die Schüler der übrigen Klassen werden mit dem Gewehr ausgerüstet und erhalten Instruktion in militärischen Übungen, Soldatenschule, Zug- und Kompagnieschule, Ausbildung zum Schützengefecht, Sicherungsdienst und im Einzelschießen. Für die Schüler der II. Klasse ist Schießunterricht im Armbrustschießen vorgesehen; für die III. bis VII. Klasse im Gewehrschießen. Die VI. und VII. Klasse des Gymnasiums, sowie die V. und VI. Klasse der technischen Abteilung erhalten im Winter Unterricht im Fechten.

§ 3. Die Exerzierübungen finden während des Sommersemesters am Mittwoch- resp. Samstagnachmittag statt und dauern im I. Quartal 2 bis 2¹/₂ Stunden. Die Schießübungen sollen womöglich nicht zu gleicher Zeit wie die Exerzierübungen abgehalten werden.

§ 4. Die erforderlichen Kadres des Kadettenkorps werden durch die Kadettenkommission auf Vorschlag des Chefs des Kadettenkorps bestellt. Die Abzeichen der Chargierten bestehen in Arm- oder Achselstücken aus verschieden gedrehten oder geflochtenen Stoffen. Zur Vorbildung der Kadres in Soldaten-, Zugs- und Kompagnieschule findet von Neujahr an bis zu den Frühlingsferien ein Kurs in wöchentlich einer Stunde statt.

§ 5. Aus der Zahl der Kadetten wird ein Trommlerkorps von 6—12 Mann gebildet. Die Trommler haben von Neujahr an wöchentlich eine Übungsstunde abzuhalten. Dem Trommlerkorps können auch Schüler der I. Klassen angehören.

§ 6. Zu den Übungen haben die Kadetten in Uniform zu erscheinen. Dieselbe ist vom Schüler nach dem bei der kantonalen Zeughausverwaltung deponierten Muster aus vorgeschriebenem Stoff anzuschaffen.

§ 7. Als Ausrüstung erhalten die Offiziere Säbel, die Kadetten Gewehre und Patrontaschen, für deren Instandhaltung sie verantwortlich sind.

§ 8. Die Gewehre, Säbel, Patrontaschen, Trommeln und die Kadettenfahne werden je am Schlusse des Sommerkurses im kantonalen Zeughause aufbewahrt.

§ 9. Zur Erteilung des Vorunterrichts und des Kadettenunterrichts sind womöglich die verfügbaren Lehrer der Kantonsschule zu verwenden, denen nötigenfalls noch weitere Kräfte beizugeben sind. Die Oberleitung des Korps besorgt der Kadettenchef. Der Kadettenchef und der Leiter des Schießwesens werden von der Aufsichtskommission ernannt, die übrigen Instruktoren von der Kadettenkommission.

§ 10. Die Entschädigungen für die Instruktoren werden auf Vorschlag der Kadettenkommission von der Aufsichtskommission festgesetzt. Der Kadettenchef und der Leiter des Schießwesens beziehen eine fixe Besoldung; diejenige der Instruktoren wird per Übung berechnet.

§ 11. Der Kadettenunterricht wird von der Aufsichtskommission überwacht. Sie wählt zu diesem Zwecke eine Kadettenkommission, welche aus fünf Mitgliedern besteht; nämlich:

1. einem Mitgliede der Aufsichtskommission;
2. dem Rektor;
3. dem Kadettenchef;
4. dem Leiter des Schießwesens;
5. einem Leiter des Vorunterrichts.

§ 12. Der Kadettenkommission stehen insbesondere folgende Befugnisse zu: Die Dispensationen, die Beförderungen, die Entscheidung über Instruktionsfragen. Für die Uniformierung und für besondere Veranstaltungen (Märsche, Kadettenfest u. s. w.) hat sie die Zustimmung der Aufsichtskommission nachzusuchen.

§ 13. Durch dieses Reglement werden die früheren Verordnungen betreffend das Kadettenwesen aufgehoben.

3. Lehrerschaft aller Stufen.

1. Reglement für die Prüfung der Primarlehrer des Kantons Thurgau. (Vom 16. Januar 1913.)

§ 1. Jedes Frühjahr wird eine Patentprüfung für Primarlehreramtscandidaten veranstaltet, die sich um ein Wahlfähigkeitszeugnis für den Kanton Thurgau bewerben.

Es werden nur solche Kandidaten zur Prüfung zugelassen, welche ein schweizerisches Lehrerseminar durchgemacht oder eine entsprechende Fachbildung genossen haben.

§ 2. Die Prüfung wird vier Wochen vor der Abhaltung amtlich ausgeschrieben. Jeder Aspirant, der nicht Schüler der obersten Klasse des Seminars Kreuzlingen ist, hat sich mindestens 14 Tage vor der Prüfung bei der Seminardirektion schriftlich anzumelden. Dieser Eingabe sind ein Geburtsschein, ein Unterrichts- und Leumundszeugnis, sowie allfällige Zeugnisse über praktischen Schuldienst beizulegen.

§ 3. Die Prüfung ist unentgeltlich. Für Nachprüfungen beträgt die Taxe ausnahmslos Fr. 10. Für außerordentliche Prüfungen, welche vom Erziehungsdepartement auf Antrag der Prüfungskommission gestattet werden können, gilt die genannte Taxe ebenfalls ohne Einschränkung.

§ 4. Die Kommission, welche die Prüfungen abnimmt, besteht aus Seminarlehrern, die Unterricht in den Fächern erteilen, in welchen geprüft wird, aus den Mitgliedern der Seminaraufsichtskommission und aus fachmännisch gebildeten Experten, die vom Erziehungsdepartement ernannt werden. Dem Seminardirektor ist der Vorsitz in den Verhandlungen der Prüfungskommission und die Leitung der Examen übertragen.

Die Experten beziehen ein angemessenes Taggeld nebst Reisevergütung.

§ 5. Von den Patentprüfungen sind auszuschließen:

- a) Die Bewerber mit ungenügender Vorbildung;
- b) diejenigen mit ungünstigen Leumunds- und Sittenzeugnissen;
- c) solche, die nach dem thurgauischen Gesetz über das Unterrichtswesen das Alter zur Übernahme des praktischen Schuldienstes nicht besitzen;
- d) diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen an der Ausübung des Lehrerberufes verhindert würden.

§ 6. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und praktische, die theoretische in eine schriftliche und mündliche.

§ 7. Die schriftliche Prüfung umfaßt die Fächer Deutsch (Aufsatz), Mathematik, Französisch und Zeichnen. Auswärtige Examinanden haben dabei beglaubigte Zeichnungen aus der Zeit ihrer Vorbildung vorzulegen.

Die Qualität der Schriften dieser Arbeiten ist maßgebend für die Prüfungsnote in Kalligraphie.

§ 8. Die praktische Prüfung besteht in einer Probelektion mit Primarschülern. Das Thema dieser Lektion ist vom Vorstand der Prüfungskommission am Vorabend des Prüfungstages den Examinanden bekannt zu geben.

§ 9. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle obligatorischen Unterrichtsfächer des Seminars mit Ausnahme des Zeichnens.

§ 10. Für die nachstehend verzeichneten Fächer wird je eine Prüfungsnote erteilt:

- I. 1. Psychologie, Pädagogik. — 2. Probelektion. — 3. Hygiene.
- II. 4. Aufsatz. — 5. Deutsch (mündlicher Ausdruck, Sprachlehre, Literaturkunde). — 6. Französisch.
- III. 7. Religion. — 8. Geschichte (Welt- und Schweizergeschichte). — 9. Geographie. — 10. Volkswirtschaftslehre.
- IV. 11. Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie).
- V. 12. Naturgeschichte, Mineralogie, Geologie. 13. Physik, Chemie.
- VI. 14. Zeichnen, Kalligraphie. — 15. Violin oder Klavier (Orgel). — 16. Gesang, Musiktheorie. — 17. Turnen.

Auf Wunsch des Examinanden kann die Prüfung auch in einer zweiten Fremdsprache oder in einem zweiten Musikinstrument abgenommen werden.

§ 11. Die Zöglinge des thurgauischen Lehrerseminars haben die Prüfung am Schlusse des vierten Jahreskurses abzulegen. Die mündliche Prüfung soll sich für sie im wesentlichen auf den Stoff des letzten Jahreskurses beschränken. Es bleibt den Examinatoren jedoch unbenommen, auch auf den Lehrstoff der früheren Jahreskurse zurückzugreifen. Abiturienten anderer Lehrerbildungsanstalten ist die Patentprüfung in der Regel in allen obligatorischen Fächern abzunehmen. Bei guten Ausweisen kann ihnen die Prüfungskommission in einzelnen Fächern die Prüfung erlassen.

§ 12. Vor der Prüfung versammeln sich die Mitglieder des Examinationskollegiums zur Feststellung der Pläne und übrigen Anordnungen für die verschiedenen Prüfungen.

§ 13. Das praktische und das mündliche Dienstexamen sind öffentlich. Zu den schriftlichen Prüfungen hat außer den am Examen beteiligten Personen niemand Zutritt. Die Abfassung der schriftlichen Arbeiten soll unter strenger Aufsicht geschehen. Der Gebrauch von Hilfsmitteln, die nicht ausdrücklich von der Prüfungskommission als zulässig erklärt worden sind, ist untersagt. Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann für den Fehlbaren den Ausschluß vom Examen zur Folge haben.

§ 14. Zur Abnahme der mündlichen Prüfung ist die Bildung von Sektionen zu veranstalten, von denen jede die Prüfung in einer Fächergruppe übernimmt und aus mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission besteht. Der Examinator, welcher mündlich im Deutschfache prüft, hat auch die im schriftlichen Examen ausgearbeiteten Aufsätze zu durchlesen und die Noten für dieselben zu beantragen. Ein gleiches besorgt das Kommissionsmitglied, welches in den mathematischen Fächern prüft, hinsichtlich der schriftlichen Aufgaben auf diesen Gebieten.

Die Untersuchungen der Zeichnungen und Schriften, sowie die diesbezüglichen Notenansprüche sind vom zuständigen Fachlehrer und einem beigezogenen Experten zu besorgen.

Den Experten steht es frei, bei der mündlichen Prüfung ihrerseits ebenfalls Fragen an die Kandidaten zu stellen.

§ 15. Jedes Mitglied der Prüfungskommission erhält von der Seminardirektion vor Beginn der Examen einen Prüfungsplan samt dem Verzeichnis der Examinanden.

§ 16. Jedes einer Sektion zugeteilte Mitglied der Prüfungskommission trägt unmittelbar nach Anhörung eines Faches die ihm betreffend erscheinende Note in seine Tabelle ein. Ist die Prüfung in allen Fächern einer Sektion beendet, so haben sich die Sektionsmitglieder auf bestimmte Notenansprüche zu verständigen.

§ 17. Die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung desselben Faches — mit Ausnahme des Deutschen — werden zu einer gemeinsamen Fachnote vereinigt. Für die Abiturienten des thurgauischen Seminars sind bei der Feststellung der Noten auch die Leistungen während der Schulzeit in billiger Weise zu berücksichtigen. In denjenigen Fachabteilungen, welche im Lehrplan der vierten Klasse nicht mehr vorkommen, wird die Durchschnittsnote der letzten zwei Zeugnisse zur Feststellung der Prüfungsnote beigezogen.

§ 18. Die Noten für die einzelnen Fächer werden mit Ziffern bezeichnet, und zwar die Note sehr gut mit 1, gut mit 2, genügend mit 3, schwach mit 4, sehr schwach mit 5.

§ 19. Ist die Prüfung sämtlicher Lehramtskandidaten beendet, so tritt die Prüfungskommission zu einer Sitzung zusammen, um endgültig die Noten der Examinanden in den einzelnen Fächern zu

bestimmen. Sollten die Ansichten über die Taxation der Leistungen eines Kandidaten auseinandergehen, so hat die Festsetzung der betreffenden Noten vermittelst einer Abstimmung zu erfolgen.

Die Noten sind in eine Tabelle einzutragen; sie bilden die Grundlage zu den Anträgen an das Erziehungsdepartement.

§ 20. Die genannten Anträge beziehen sich auf die Erteilung eines definitiven oder provisorischen Wahlfähigkeitszeugnisses.

§ 21. Ein Wahlfähigkeitszeugnis wird denjenigen Kandidaten erteilt, welche in allen Prüfungsfächern zusammen mindestens die Durchschnittsnote 3 (genügend) erreichen. Wer hinter diesem Resultate zurückbleibt, hat die Prüfung nicht bestanden und erhält kein Wahlfähigkeitszeugnis. Es steht ihm jedoch frei, sich der nächsten ordentlichen Patentprüfung zu unterziehen. Besteht er auch diese nicht, so ist er von der Wahlfähigkeit definitiv ausgeschlossen.

§ 22. Examinanden, welche zwar im ganzen die Durchschnittsnote 3 erreichen, aber in einzelnen der sechs Fächergruppen (§ 10) hinter diesem Mittel zurückbleiben, können zwar provisorisch im thurgauischen Schuldienste Verwendung finden, erhalten aber das Wahlfähigkeitszeugnis erst, nachdem sie sich mit Erfolg einer nochmaligen Prüfung in den Fächern jener Gruppen unterzogen haben.

§ 23. Abiturienten des thurgauischen Lehrerseminars, welche die Patentprüfung bestanden, aber vorher zu ernststen Klagen Anlaß gegeben haben, kann auf Antrag der Prüfungskommission die definitive Patenterteilung vorenthalten werden, bis sie sich durch mindestens einjährige klaglose Schulpraxis über ihre Eignung zur Ausübung des Lehrerberufes ausgewiesen haben.

§ 24. Nach Beendigung der Dienstprüfung ist den Examinierten ein Prüfungszeugnis auszustellen, das die Leistungsnote für jedes Fach enthält. Die in der Schlußsitzung der Prüfungskommission angefertigte Zeugnistabelle hat der Vorsitzende samt den mit der Tabelle in Verbindung stehenden Anträgen der Kommission beförderlichst an das Erziehungsdepartement abzusenden. Dieses stellt die Wahlfähigkeitszeugnisse zuhanden der examinierten Lehramtskandidaten aus.

§ 25. Mit diesem Prüfungsreglement für die Primarlehrer des Kantons Thurgau ist die Verordnung betreffend die Dienstprüfung der Volksschullehrer vom 3. November 1903 aufgehoben.

2. Reglement für die Prüfung der Bewerber um das thurgauische Sekundarlehrerpatent. (Vom 18. Juli 1913.)

§ 1. Alljährlich im Herbst und bei vorhandenem Bedürfnis auch im Frühling findet auf Verfügung des Erziehungsdepartements eine Prüfung für Kandidaten des thurgauischen Sekundarlehramts statt. Die Prüfung wird drei bis vier Wochen vorher in den thurgauischen Tagesblättern und in der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ ausgeschrieben.

§ 2. Zur Abnahme der Prüfungen wählt das Erziehungsdepartement eine Kommission von Fachmännern und bezeichnet aus der Zahl derselben den Präsidenten, der die Prüfungen anzuordnen und die Sitzungen der Kommission zu leiten hat. — Die Prüfungskommission teilt sich in Sektionen von je zwei Mitgliedern. Jede Sektion übernimmt die Prüfung in einem Fache oder in einer Gruppe von Fächern.

In der Prüfungskommission soll die Inspektionskommission für die Sekundarschulen, sowie die Sekundarlehrerkonferenz vertreten sein, wobei der Vertreter der letztern von der aktiven Betätigung als Examinator entbunden werden kann.

§ 3. Der Anmeldung der Prüfung sind folgende Ausweise beizulegen: a) eine kurze Darstellung des Bildungsganges; b) das thurgauische Primarlehrerpatent oder Maturitätszeugnis; c) die Ausweise über vier Semester akademischen Studiums und einen Aufenthalt von mindestens fünf Monaten im französischen Sprachgebiet; der Aufenthalt darf höchstens einmal unterbrochen sein; zwei Semester Hochschulstudium im französischen Sprachgebiet gelten als Ersatz dieses Aufenthaltes.

§ 4. Über die Zulassung von Bewerbern mit außerkantonaem Primarlehrerpatent oder Maturitätszeugnis entscheidet das Erziehungsdepartement auf Grund des Gutachtens der Prüfungskommission.

§ 5. Die Kandidaten haben bei der Anmeldung eine Prüfungsgebühr von Fr. 20 zu entrichten.

§ 6. Für alle Kandidaten ist die Prüfung in Pädagogik, Französisch, Turnen und einem freigewählten Kunstfach (Zeichnen, Kalligraphie, Stenographie, Musik) obligatorisch. Bei ärztlichem Dispens vom Turnen tritt ein zweites Kunstfach an seine Stelle. Die übrigen Fächer zerfallen in zwei Gruppen, zwischen denen der Kandidat wählen kann. Die eine Gruppe umfaßt die Fächer der sprachlich-geschichtlichen, die andere diejenigen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung.

§ 7. Die Prüfung in den Fächern der sprachlich-geschichtlichen Richtung erstreckt sich auf: a) deutsche Sprache; b) italienische oder englische Sprache; c) Geschichte; d) Geographie.

§ 8. Die Prüfung in den Fächern der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung erstreckt sich auf: a) Mathematik; b) Physik; c) biologische Fächer (Botanik, Zoologie, Biologie); d) Mineralogie und Geologie; e) Chemie.

§ 9. Examinanden der sprachlich-geschichtlichen Richtung, welche in ihrem Maturitätszeugnis oder Primarlehrerpatent in Mathematik, Physik, Naturgeschichte und Chemie, und Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung, welche im nämlichen Zeugnis in Deutsch, Geschichte und Geographie nicht mindestens die Note „gut“ erhalten haben, werden zur Sekundarlehrerprüfung erst zugelassen, nachdem sie in denjenigen dieser Fächer, in denen sie die

Note „gut“ nicht erreicht haben, vor der Prüfungskommission eine Prüfung mit Erfolg bestanden haben.

§ 10. Die Prüfung in den einzelnen Fächern umfaßt folgende Gebiete:

1. Pädagogik: Psychologie. Pädagogik. Geschichte der Pädagogik. Methodik. Thurgauische Schulgesetzgebung.

Für Kandidaten mit thurgauischem Primarlehrerpatent, welche ihre Patentprüfung in der Pädagogik mit Note „gut“ oder „sehr gut“ bestanden haben, bleibt die Prüfung in Pädagogik auf die Methodik des Sekundarschulunterrichts beschränkt.

2. Deutsche Sprache: Neuhochdeutsche Grammatik auf historischer und psychologischer Grundlage. Verhältnis von Mundart und Schriftsprache. Phonetik. Stilistik. Die Hupterscheinungen der deutschen Literatur seit der Aufklärung. Die großen Schweizer Dichter des 19. Jahrhunderts.

3. Französische Sprache: Korrektes Lesen und Übersetzen eines Abschnittes aus einem modernen Schriftsteller. Übersetzen aus dem Deutschen ins Französische. Fertigkeit im mündlichen Ausdruck. Grammatik. Phonetik. Die wichtigsten Perioden der Literaturgeschichte und genauere Kenntnis eines größeren Abschnittes (die klassische Periode; das 18. Jahrhundert bis zur Revolution; die französische Literatur seit 1800).

Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung werden in Literaturgeschichte nicht geprüft.

4. Italienische Sprache: Gründliche Kenntnis der Formenlehre und der wichtigsten Regeln der Syntax; einige Fertigkeit im mündlichen Ausdruck; korrektes Lesen und Übersetzen eines Abschnittes aus einem modernen Schriftsteller. Übersetzen aus dem Deutschen ins Italienische. Die Hauptvertreter der italienischen Literatur (Dante, Petrarca, Ariosto, Tasso und das 19. Jahrhundert).

5. Englische Sprache: Gründliche Kenntnis der Formenlehre und der wichtigsten Regeln der Syntax; einige Fertigkeit im mündlichen Ausdruck; korrektes Lesen und Übersetzen eines Abschnittes aus einem modernen Schriftsteller. Übersetzen aus dem Deutschen ins Englische. Die wichtigsten Perioden der Literaturgeschichte.

6. Geschichte: Allgemeine Geschichte. Schweizergeschichte mit besonderer Berücksichtigung der neueren Zeit. Kenntnis der wichtigsten Quellen. Verfassungskunde.

7. Geographie: Kartenkenntnis. Allgemeine Geographie (Morphologie des Landes. Die Wirkungen der endogenen und exogenen Kräfte auf die Erdrinde. Das Meer und die Gewässer des Landes. Klimalehre. Geographische Verbreitung der Pflanzen und Tiere). Länderkunde: Schweiz, Europa, fremde Erdteile.

8. Mathematik: Analytische Geometrie. — Die Elemente der Differential- und Integralrechnung oder darstellende Geometrie, nach freier Wahl des Kandidaten. — Mathematische Geographie.

9. Physik: Kenntnis der Experimentalphysik. Vertrautheit mit der Auflösung physikalischer Aufgaben. Einige Fertigkeit im Experimentieren.

10. Naturgeschichte: Botanik: Äußerer und innerer Bau der Pflanzen. Die wichtigsten Gruppen des natürlichen Pflanzensystems. Ausweis über Befähigung im Bestimmen der einheimischen Gefäßpflanzen. — Zoologie: Der menschliche Körper. Die Hauptgruppen des Tierreichs mit hauptsächlichlicher Berücksichtigung der heimatlichen Fauna. — Biologie: Lebenstätigkeit der organischen Wesen: Einrichtungen für Schutz, Stütze und Bewegung, für Stoffwechsel, für Empfindung, für Fortpflanzung. Abhängigkeit der Lebewesen von der Umwelt: von physikalischen Bedingungen, von den umgebenden Medien, von den andern Lebewesen. — Mineralogie und Geologie. Die Kennzeichen der Mineralien im allgemeinen und der häufiger vorkommenden im besondern. Grundzüge der Petrographie und Geologie (Erosion und Sedimentation, vulkanische Erscheinungen, Gebirgsbildung, Erdgeschichte).

Die Kandidaten haben sich über den Besuch von praktischen Übungen (in Botanik, Zoologie und Mineralogie) auszuweisen.

11. Chemie: Wesen der chemischen Vorgänge. Element und Verbindung. Atom, Moleküle, Jon. Chemische Gesetze. Stöchiometrische Berechnung. Vorkommen, Eigenschaften und Darstellungsmethoden der wichtigsten Grundstoffe und ihrer hauptsächlichlichen Verbindungen. Elemente der organischen Chemie.

12. Musik. Tonschrift. Dur- und Moll-Tonarten und -Tonleitern. Taktarten. Intervalle. Dreiklänge und Vierklänge in Dur und Moll mit deren Umkehrungen. Aussprache. Formenlehre. Taktschlagen. Treffübungen. Vortrag eines leichten Gesangstückes vom Blatt auf Klavier, Harmonium oder Violine.

13. Zeichnen: Kenntnis der Grundgesetze der Ornamentik und Fertigkeit im selbständigen Entwerfen von einfachen Ornamenten. — Fähigkeit, Gegenstände in ihrer körperlichen Erscheinung aufzufassen und darzustellen. Kenntnis der wichtigsten geometrischen Konstruktionen. Projektive Darstellung einfacher Körper mit Schnitten und Durchdringungen.

14. Schönschreiben: Methodik des Schreibunterrichts.

15. Stenographie: Systemkunde und Fertigkeit im Schnellschreiben (System Stolze-Schrey).

16. Turnen: Kenntnis der eidgenössischen Turnschule. Fertigkeit in den darin enthaltenen Frei-, Ordnungs- und Gerätübungen, sowie den einfachsten Schritt- und Hüpfarten des Mädchenturnens.

§ 11. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische (schriftlich und mündlich) und in eine praktische.

§ 12. Die schriftliche Prüfung umfaßt: a) Einen deutschen Aufsatz und b) einen französischen Aufsatz für alle Examinanden; für diejenigen der sprachlich-geschichtlichen Richtung außerdem: c) eine Arbeit über ein Thema aus der deutschen Literatur, d) einen

italienischen oder englischen Aufsatz; für diejenigen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung: c) eine mathematische Arbeit, d) eine naturwissenschaftliche Arbeit.

Für jede dieser vier Arbeiten wird ein Zeitraum von drei Stunden angesetzt. Die Arbeiten werden ohne Hilfsmittel unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission ausgefertigt. Die Anwesenheit von Drittpersonen ist nicht gestattet.

§ 13. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämtliche Prüfungsfächer und berücksichtigt namentlich auch den im Lehrplan festgesetzten Unterrichtsstoff der Sekundarschule.

§ 14. Als Proben für Kalligraphie und Zeichnen können früher ausgefertigte und als echt beglaubigte Schriften und Zeichnungen vorgelegt werden. Außerdem ist eine deutsche und eine englische Probeschrift, sowie eine Zeichnung nach der Natur auszuführen.

§ 15. Die praktische Prüfung besteht in einer durch den Examinanden mit einer oder mehreren Klassen der Sekundarschulstufe abzuhaltenden Probelektion. Die Prüfungskommission bestimmt die nötige Zahl von Aufgaben und verteilt dieselben am Vorabend unter die Examinanden. Für jede Probelektion wird eine Zeitdauer von dreißig Minuten eingeräumt.

§ 16. Die einzelnen Leistungen der Examinanden werden von den zwei Mitgliedern der Prüfungssektion taxiert und mit folgenden Noten bezeichnet: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = genügend, 4 = schwach, 5 = sehr schwach.

§ 17. Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung desselben Faches werden zu einer gemeinsamen Note vereinigt.

§ 18. Wer in mehr als einem Fache die Note 4 erhält, hat die Prüfung in allen Fächern zu wiederholen, in denen er nicht wenigstens die Note 2 erreichte. Eine dritte Prüfung kann von der Prüfungskommission nur ausnahmsweise bewilligt werden.

§ 19. Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens die Note „genügend“ erreicht wurde. Das Zeugnis der Wählbarkeit wird erst ausgestellt, wenn der Kandidat den Ausweis über tüchtige Schulpraxis während eines Jahres beigebracht hat; die Schulpraxis kann der Prüfung vorausgegangen sein oder ihr nachfolgen. Über die Gültigkeit des Ausweises entscheidet die Prüfungskommission.

§ 20. Sekundarlehrern mit außerkantonaalem Patent, welche eine thurgauische Lehrstelle provisorisch bekleiden, kann das Erziehungsdepartement auf Antrag der Prüfungskommission eine abgekürzte Prüfung gestatten oder ihnen nach mindestens einjähriger Sekundarschulpraxis die Wählbarkeit ohne Prüfung zuerkennen.

§ 21. Nach jeder Prüfung hat die Prüfungskommission dem Erziehungsdepartement über das Ergebnis Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, worauf dasselbe die nötigen Verfügungen trifft und die Wählbarkeitszeugnisse ausstellt.

§ 22. Dieses Reglement tritt an Stelle des Reglements vom 4. Juli 1879 sofort in Kraft.

§ 23. Den Kandidaten, die innert der nächsten zwei Jahre die Prüfung machen wollen, ist es freigestellt, sich noch dem bisherigen Prüfungsreglemente zu unterziehen.

3. Beschluß betreffend die Kosten der infolge aktiven Militärdienstes der Lehrer bestellten Vikariate. (Vom 11. September 1914.)

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau,
in Erwägung

1. daß nach § 7 des Lehrerbesoldungsgesetzes das Einkommen des Lehrers und seines Vikars bei länger dauernden Vikariaten nach Billigkeit zu regulieren und im Falle des Bedürfnisses teils aus Staatsmitteln, teils aus Zuschüssen der Gemeindeschulkassen eine besondere Unterstützung durch den Regierungsrat zu bestimmen ist;

2. daß der Fall des aktiven Militärdienstes ein außerordentlicher ist und es als unbillig erschiene, dem im Felde stehenden Lehrer die Stellvertretungskosten ganz oder zum größern Teil zu überbinden,

beschließt:

1. Für die Kosten der Stellvertretung der im aktiven Militärdienst stehenden Lehrer haben in erster Linie die Schulgemeinden bezw. Sekundarschulkreise aufzukommen.
2. Der Kanton leistet an diese Stellvertretungskosten einen Beitrag von 30 %, im Maximum 12 Fr. per Woche für Vikariate an Primarschulen, 15 Fr. für Vikariate an Sekundarschulen.
3. Die Schulvorsteherschaften sind ermächtigt, den Lehrern von ihrer Besoldung einen Beitrag bis auf 50 % der Vikariatsentschädigung in Abzug zu bringen. Hierbei sind die Familienverhältnisse des Lehrers in billiger Weise zu berücksichtigen. In streitigen Fällen setzt der Regierungsrat die Beteiligung des Lehrers an den Vikariatskosten fest.
4. Publikation im Amtsblatt und Mitteilung durch Separatabdruck an die beteiligten Schulvorsteherschaften.

XXI. Kanton Tessin.

1. Sekundar- und Mittelschulen.

1. Legge istituyente la Commissione cantonale degli studi. (Del 26 novembre 1913.)

Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino,
Su proposta del Consiglio di Stato,

Decreta:

Art. 1. È istituita una Commissione cantonale degli studi.